

Satzung über die Kinder- und Jugendfeuerwehr in der Samtgemeinde Fintel vom 01.01.2020

Aufgrund § 11 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Fintel vom 18. Dezember 2014 werden nachstehende Grundsätze erlassen:

§ 1 Organisation

Kinderfeuerwehren und Jugendfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Fintel. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin / des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere

- Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
- Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
- Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
- Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel, Sport und Basteln
- Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung: hier wird eine Zusammenarbeit mit den Brandschutzerziehern empfohlen
- Verkehrserziehung, Gesundheitserziehung, Umweltschutz

Gegen spielerisches Heranführen an Tätigkeiten, z.B. mit der Kübelspritze ist nichts einzuwenden. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

(2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit- RdErl. Des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.

(4) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

(5) Aufgabe der Jugendfeuerwehr ist die Vorbereitung zur Aufnahme in die Einsatzabteilung. Die feuerwehrtechnische Ausbildung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr darf nur unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, der für die Feuerwehren eingeführten Ausbildungsanleitungen und unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgen. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind für die praktische feuerwehrtechnische Ausbildung und für Übungen mit Schutzkleidung entsprechend der Anlage 5 der Feuerwehrverordnung vom 30. April 2010 (Nds. GVBl. 06. Mai 2010, S. 185) einschließlich der Berichtigung v. 02. Juli 2010 (Nds. GVBl. S. 284) und der Änderung der §§ 4, 6 und 13, Anlagen 4, 5, 7 und 8 durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125) auszurüsten.

(6) Übungen sind als Grundsatzübungen zu gestalten; Einsatzübungen mit ernstfallmäßigem Charakter sind verboten.

(7) Praktische feuerwehrtechnische Ausbildungsmaßnahmen sind nur im Rahmen der Jugendfeuerwehr und ohne Zeitdruck durchzuführen. Die Zusammenarbeit mehrerer Jugendfeuerwehren – auch ortsfewerwehrübergreifend – ist grundsätzlich zulässig.

(8) Bei Vorbereitung und Abnahme der Leistungssperange und bei Wettbewerben entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Deutschen Jugendfeuerwehr oder der NJF im Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V. ist die Leistungsfähigkeit der Mitglieder in besonderem Maß zu berücksichtigen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Samtgemeinde Fintel, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/der Leiter, die Zustimmung der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters ist zuvor einzuholen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet

1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden
2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres
3. durch Austritt
4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Fintel
5. durch Ausschluss
6. durch Auflösen der Kinderfeuerwehr

(3) In die Jugendfeuerwehr können Jugendliche aus der Samtgemeinde Fintel, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Jugendfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/der

Leiter, die Zustimmung der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters ist zuvor einzuholen.

(4) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet

1. durch Übertritt in die Einsatzabteilung, spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres
2. durch Austritt
3. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Fintel
4. durch Ausschluss
5. durch Auflösen der Jugendfeuerwehr

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied der Kinder- und Jugendfeuerwehr hat das Recht

- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
- in eigener Sache gehört zu werden

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
- die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen
- die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern

§ 5 Leitung der Kinder- und Jugendfeuerwehr

(1) Die Ortsbrandmeisterin/der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr sowie der Jugendfeuerwehr für einen Zeitraum von 4 Jahren (Kinderfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrwart). Die Kinderfeuerwehrwartin/der Kinderfeuerwehrwart sollte über eine Ausbildung als Jugendleiterin/Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.

Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart werden durch die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang „Führungskräfte in der Jugendwehr“ qualifiziert und müssen als Gruppenführerin oder Gruppenführer ausgebildet sein. Der Lehrgang „Führungskräfte in der Jugendwehr“ endet mit einem Leistungsnachweis.

Stellvertretende Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte sollen als Truppführerinnen oder Truppführer ausgebildet sein.

(2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr und der Jugendfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für

- Aufstellung eines Dienstplanes
- Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart
- Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister/dem Ortskommando

(3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr und der Jugendfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6 Sprecherin/Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7 Bekleidung

(1) Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt) wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

(2) Die Bekleidung der Jugendfeuerwehr richtet sich nach den Bekleidungsrichtlinien. Die ausgegebene Bekleidung ist pfleglich zu behandeln und beim Austritt aus der Jugendfeuerwehr vollständig wieder zurückzugeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Lauenbrück, den 12. Dezember 2019

Krüger
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)